

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 19. November 1896.

1896.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts enthält vom 15. August 1895 gekündigt worden und unter
Nr. 2344 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zusätzlichen Vereinbarungen zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr seitens der Niederlande, sowie Oesterreichs und Ungarns, vom 7. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die nachfolgenden rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft aufgerufen:

1. Prioritäts-Aktien Lit. B.

aus der 42. Verloosung, gekündigt zum 1. Juli 1895 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen) Nr. 6627. 629. 630. 9076.

2. Prioritäts-Obligationen Lit. E.

aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 20 nebst Anweisungen) zu 100 Rthlr. Nr. 1359. 367. 7249.

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen) zu 500 Rthlr. Nr. 2198. 199. zu 100 Rthlr. Nr. 9641. 10373. 390.

3. Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen.

aus der 11. Verloosung, gekündigt zum 1. Januar 1894 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 10 nebst Anweisung) zu 100 Rthlr. Nr. 3513.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Aktien und Obligationen der bezeichneten Art sind durch unsere Bekanntmachung

vom 15. August 1895 gekündigt worden und
zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Lit. E. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, oder an die königliche Kreiskasse in Frankfurt a./M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen Obligationen Lit. E, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung präsentiert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. — Aus Zweigbahn-Obligationen, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin, den 3. November 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Rittergutsbesizers und Gutsvorstehers R. Bremer in Regarionowis zum Standesbeamten

Ausgegeben in Marienwerder am 20. November 1896.

für den Standesamtsbezirk Dietrichsdorf, Kreises Culm, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesizers Wolff in Trebisfelde und

2. des Lehrers Tih in Segerisdorf zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dietrichsdorf, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Rittergutsbesizers H. Bremer in Jegartowitz zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 5. November 1896.

Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Grunwald in Bielitz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krotoschin, Kreises Löbau Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Walschewski in Bielitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. November 1896.

Der Ober-Präsident.

4) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Reichsaussaats zu Marienwerder die Befugniß zur Aichung von Wagen mit einer Tragfähigkeit bis zu 10 000 kg beigelegt.

Marienwerder, den 9. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlass vom 29. Oktober d. Js. III. 15004 genehmigt, daß die bisherige Oberförsterei „Widno“ künftig „Zwangshof“ genannt werde.

Marienwerder, den 11. November 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

6) Vom 15. November 1896 ab wird in dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Groß Zacharin gehörigen Orte Doderlage im Kreise Deutsch Krone eine Posthülfsstelle in Wirksamkeit treten.

Cöslin, den 10. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

7) Polizei-Verordnung, betreffend

Pensions-, Kostgänger- und Schlafgänger-Besen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverordnungen vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung für den Stadtgemeindebezirk Könitz erlassen:

§ 1. Niemand darf gegen Entgelt Personen als Pensionäre, Kostgänger, Schlafgänger aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen außer den für sich und seine Haushaltungsangehörigen erforderlichen Räumen genügende Schlafräume hat. Die von Pensionären, Kostgängern, Schlafgängern zu benutzenden Schlafräumlichkeiten müssen folgenden Anordnungen entsprechen:

a. Die Schlafräume müssen für jede Person

mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Cubikmeter Luftraum enthalten.

b. Jeder Schlafräum muß gebielt, verschließbar, und mit mindestens einem genügend großen Fenster an der Außenwand des Hauses versehen sein.

c. Der Schlafräum darf nicht mit Aborten und Düngergruben in direkter Verbindung stehen.

d. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers, oder mit den Schlafräumen für Kostgänger des anderen Geschlechts nicht in offener Verbindung stehen: vorhandene Verbindungsthüren sind verschlossen zu halten.

Werden die Schlafräume auch als Wohnräume (Arbeits-, Stb-Zimmer) benutzt, so müssen sie für jede Person mindestens 18 Cubikmeter Luftraum enthalten.

§ 2. Für jeden in einem Schlafräum untergebrachten Pensionär, Kostgänger, Schlafgänger muß:

- a. ein Bett,
- b. ein Stuhl,
- c. ein Waschgeschirr,
- d. ein Handtuch vorhanden sein.

Die Lagerstätte muß mindestens enthalten:

- 1. Strohsack,
- 2. Laken,
- 3. Strohkopfpolster mit Ueberzug,
- 4. eine wollene Decke.

Bettstellen dürfen nicht über einander gestellt werden.

Die Bezüge der Säcke und Kissen, die Ueberzüge und Betttücher sind, sowie die Decken, reinlich zu halten, mindestens alle 4 Wochen zu wechseln, und falls sie bei Besichtigung durch einen Polizeibeamten schmutzig befunden werden, auf dessen Verlangen sofort zu wechseln.

Das Stroh der Säcke und Kissen ist mindestens alle Vierteljahr, oder auf besonderes Erfordern des besichtigenden Polizeibeamten sofort zu erneuern.

Das Handtuch ist mindestens alle Woche, oder auf Verlangen des residirenden Polizeibeamten sofort zu erneuern.

§ 3. Die Schlafräume sind reinlich zu halten, es müssen deshalb:

- 1. Die Fußböden täglich am Morgen ausgekehrt, mindestens wöchentlich einmal gescheuert, wenn sie aber gestrichen sind, täglich naß aufgewischt werden.
- 2. In jedem Schlafräum muß ein mit Wasser gefüllter Spucknapf stehen, der jeden Morgen entleert, gereinigt, und mit frischem Wasser gefüllt werden muß.
- 3. Die Decken, und die nicht tapezierten Wände des Schlafräum müssen jährlich einmal geweißt, die mit Delfarbe gestrichenen Wände mindestens zweimal jährlich gründlich abgewaschen werden.

§ 4. Die Polizeiverwaltung ist befugt, das

halten von Pensionären, Kostgängern und Schlafgängern ganz zu unterlagen oder zu beschränken:

- a. wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Quartiergebers darthun,
- b. wenn die dem Quartiergeber verbleibenden Schlafräume nicht ebenfalls für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 12 Cubikmeter Lustraum enthalten.

§ 5. Von der Aufnahme von Pensionären, Kostgängern und Schlafgängern ist unter genauer Angabe des Namens und Standes derselben innerhalb 3 Tagen der Polizeiverwaltung (Melbeamte) Anzeige zu erstatten.

Nach Besichtigung und Vermessung der Räume wird eine Bescheinigung ertheilt, wie viele Personen in jedem Schlafräume untergebracht werden dürfen.

Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jedem Zu- und Abgang der die Schlafräume benutzenden Personen ist gleichfalls Anzeige zu erstatten.

§ 6. An der Innenseite der Thür eines jeden Schlafräumtes muß stets ein Abdruck dieser Polizeiverordnung, und die gemäß § 5 ertheilte Bescheinigung angebracht sein.

Strafbestimmung.

§ 7. Für die Beobachtung dieser Polizeiverordnung, namentlich auch für die ordnungsmäßige Erstattung der Anzeigen sind die Quartiergeber oder deren Vertreter verantwortlich. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Auch ist diese eventuell befugt, Pensionäre, Kostgänger und Schlafgänger, deren Aufnahme auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unzulässig ist, durch polizeiliche Zwangsmaßregeln auszuweisen.

Ubergangsbestimmung.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1896 in Kraft. Die an diesem Tage als Pensionäre, Kostgänger und Schlafgänger befindlichen Personen gelten als an diesem Tage aufgenommen, und es ist daher über ihre Aufnahme bis spätestens zum 4. November 1896 Anzeige beim Melbeamte gemäß § 5 zu erstatten, widrigenfalls die im § 7 angedrohten Strafen eintreten.

König, den 14. Oktober 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 23. September 1896 ist

- 1) eine bisher dem Besitzer Johann Gustav Belz zu Krojanke gehörig gewesene Fläche von 3,38,41 ha seines in der Grundsteuer-Mutterrolle von Krojanke auf Artikel Nr. 531 im Grundbuch Blatt 311 eingetragenen Ackers von dem Gemeindeverbande der Stadt Krojanke abgetrennt und mit dem Gutsbezirk der Herrschaft Flatow und Krojanke (Borw. Krojanke) vereinigt.
- 2) eine bisher Sr. Königlichen Hoheit, dem Prinzen Friedrich Leopold von Preußen gehörig gewesene, in der Gemarkung Gut Krojanke belegene, unter Artikel Nr. 4 der Grundsteuer-Mutterrolle im Grundbuch Band I Blatt 1 eingetragene Fläche von 3,41,19 ha Größe von dem Gutsbezirk der Herrschaft Flatow und Krojanke abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande Stadt Krojanke vereinigt.

Flatow, den 30. Oktober 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 23. September 1896 ist

- 1) die bisher der Höchsten Guts Herrschaft von Flatow und Krojanke gehörig gewesene in der Gemarkung Poln. Wisniewke belegene Parzelle, Kartenblatt 2 Nr. 434/84 mit einer Flächengröße von 0,01,84 ha und die Nr. 435/89 mit einer Flächengröße von 0,30,60 ha, zusammen 0,32,44 ha von dem Gutsbezirk Flatow (Proch) abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Poln. Wisniewke vereinigt,
- 2) die bisher der Wittve Anna Dobberstein zu Poln. Wisniewke gehörig gewesene, in der Gemarkung Gut Flatow (Proch) belegene Parzelle, Kartenblatt 1 Nr. 99/12 mit einer Flächengröße von 0,32,44 ha von dem Gemeindebezirk Poln. Wisniewke abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Flatow (Proch) vereinigt.

Flatow, den 30. Oktober 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

10) Durchschnitts-Markt-Preise des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Oktober 1896 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
—	—	17 —	22 —	—	—	—	—	35 50	32 88	—	—	—
										150	—	1611

Marienwerder, den 14. November 1896,

Der Regierungs-Präsident.

11)

Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

No.		Namen der Städte.		I. Markt =																					
				I. A. Getreide.																					
				Weizen			Roggen			Gerste			Hafer												
				gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering										
		Es kosten je 100 Kilogramm																							
		Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St										
1	Christburg	—	—	14	24	—	—	11	25	—	—	11	77	—	—	11	60	—	—						
2	Culm	15	67	15	17	—	—	11	50	11	28	—	—	14	56	13	50	—	—	12	50	11	50	—	—
3	Dt. Eylau	—	—	14	78	—	—	—	—	11	29	—	—	11	20	—	—	—	—	11	91	10	71	—	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	12	06	11	85	11	67	12	67	—	—	12	38	11	92	11	51	11	11
5	Flatow	—	—	10	50	—	—	—	—	11	37	—	—	11	70	—	—	—	—	11	93	—	—	—	—
6	Graudenz	15	62	—	—	—	—	11	57	—	—	—	—	14	08	—	—	11	71	12	42	—	—	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	12	18	—	—	—	—	13	63	—	—	—	—	—	—	11	59	—	—
8	König	15	79	15	72	15	59	12	13	12	08	12	01	13	14	12	94	12	74	11	79	11	74	11	67
9	Löbau	15	06	—	—	—	—	10	75	—	—	—	—	10	86	—	—	—	—	10	95	—	—	—	—
10	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	11	88	—	—	—	—	13	38	—	—	—	—	11	70	—	—	—	—
11	Marienwerder	16	31	—	—	—	—	11	52	—	—	—	—	12	41	—	—	—	—	12	90	—	—	—	—
12	Mewe	14	50	—	—	13	50	12	—	—	—	11	50	13	—	—	—	12	50	13	50	—	—	13	—
13	Neumark	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
14	Riesenburg	15	67	—	—	—	—	11	32	—	—	—	—	11	95	—	—	—	—	11	60	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	11	13	—	—	—	—	12	09	—	—	—	—	11	20	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	11	64	—	—	—	—	13	71	—	—	—	—	11	46	—	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	—	13	45	—	—	—	—	12	92	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	15	33	14	58	—	—	11	35	10	80	—	—	13	77	12	52	—	—	14	51	13	52	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	49	—	—
20	Thorn	15	88	15	23	—	—	11	91	11	49	—	—	13	71	13	34	—	—	12	84	12	29	—	—
21	Tuchel	14	25	—	—	14	—	11	25	—	—	10	50	12	—	11	60	11	20	13	50	12	80	12	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	40	12	—	—	—
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	50	—	—
Summa		154	08	116	22	43	09	139	24	151	84	45	68	155	53	162	92	60	53	173	97	153	41	47	73
Durchschnittspreis		15	41	14	53	14	36	11	60	11	68	11	42	12	96	12	53	12	11	12	43	11	80	11	95

12)

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Oktober 1896 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 30 Pf.
- b. " " Heu 3 " 15 "
- c. " " Stroh 2 " 94 "

Danzig, den 9. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

13) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Cerny, Kutscher, geboren am 26. September 1849 zu Glavno-Sudowo, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,

wegen Diebstahls, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung (13 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. März 1883, 19. Mai 1883, 12. Dezember 1883 und 3. April 1884), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 5. Oktober d. J.

2. Anton Bernhard Pietruszynski, Fleischer, geboren am 20. März 1864 zu Pozz, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls, (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. September 1894), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 2. Oktober d. J.
3. Alois Rucker, Commis, geboren am 18. Oktober 1857 zu Petersdorf bei Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kaltenhof, ebendasselbst, wegen eines einfachen und drei schwere Diebstähle im

Badenpreise

Marienwerder im Monat Oktober 1896.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte												Fleisch												Geräucherter Speck (biefiger)		Eß-Butter.		Eier			
Erbien, (gelbe) zum Kochen			Speisebohnen, (weiße)			Linsen			Eß-Kartoffeln			Stroh		Heu		Rind		Schweine-		Kalb-		Lamm-		Eß-Butter.		Eier					
									Nicht-		krumm		im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule vom Bauch								1 Schock		60 Stück						
Es kosten je 100 Kilogramm												je 1 Kilogramm																			
Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S		
14	—	—	—	—	—	3 88	—	—	—	—	—	—	—	100	—	1 40	1	—	1 20	—	80	1	—	1	60	2	—	3	40		
12	50	21	—	45	—	3 10	5	—	2 75	4 50	105	—	1 20	1 16	1 15	1 15	1 15	1 15	1 70	2	13	3	—	3	—	—	—	—			
13	50	—	—	—	—	4 92	4 20	—	—	5	82	—	1 23	1 09	1 17	1 27	1 08	2	20	2	75	6	—	3	96	—	—	—	—		
13	70	—	—	—	—	3 33	4 17	—	—	5	90	—	1 20	1	—	—	90	1	—	1	60	2	14	3	96	—	—	—	—		
15	—	—	—	—	—	2 50	5	—	—	5	96	—	1 20	1	—	1 20	1	—	1	—	2	—	1	80	3	07	—	—	—	—	
14	—	22	—	25	—	4 03	4 75	2 10	5 75	97	—	1 25	—	95	1 10	—	99	1 05	1 55	2	20	3	17	3	17	—	—	—	—		
17	—	—	—	—	—	2 68	4 90	—	—	100	—	1 12	1 02	1 10	—	86	—	96	1 45	1	93	2	93	2	93	—	—	—	—		
18	—	30	—	40	—	3 10	4 75	—	—	5 40	98	—	1 13	1	—	1 06	—	96	1 50	1	86	3	28	3	28	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	2 23	—	—	—	—	—	—	1 06	88	1 11	—	75	—	80	1 53	1	89	2	66	2	66	—	—	—	—	
13	78	—	—	—	—	2 75	4	—	—	4 50	—	—	1	—	—	1	—	60	1	—	1	50	2	—	3	20	—	—	—	—	
16	21	30	—	70	—	3 72	4 50	—	—	5 94	95	—	1 10	1	—	1 10	1	—	1 05	1	50	1	98	3	29	—	—	—	—	—	
16	—	—	—	—	—	4 50	—	—	—	—	120	—	1 50	1 30	1 50	1 20	1 40	2	40	2	20	3	60	3	60	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	—	2 40	3	—	3	4	75	—	90	90	1	—	75	—	85	1	35	1	75	1	25	—	—	—	—	—	
11	50	—	—	—	—	3 80	4	—	—	5 20	110	—	1 30	1	—	1 10	—	90	—	95	1	35	1	80	3	10	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	75	—	1 15	—	—	1 30	—	91	—	—	1	59	1	90	3	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2 33	5	—	—	6	—	—	1	—	—	1	—	1	—	1	20	1	60	3	60	—	—	—	—	—	
18	56	—	—	—	—	2 88	—	—	—	75	—	—	85	—	75	—	95	—	80	1	30	1	69	2	85	—	—	—	—	—	
16	86	—	—	—	—	3 68	4 75	3 30	5 75	61	—	—	1 46	1 06	1 05	—	90	1 35	1 52	2	07	2	90	2	90	—	—	—	—	—	
16	50	24	89	34	—	3 34	5 19	—	—	6 19	100	—	1 30	1 20	1 13	1 13	1 20	1 50	1	99	2	93	2	93	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2 20	5	—	—	5	90	—	1 20	—	90	1 10	1	—	95	1	80	2	—	3	20	—	—	—	—	—	
239	11	127	89	214	—	64	37	68	21	11	15	73	23	1569	—	23	55	18	20	23	62	19	47	20	67	33	74	41	51	67	90
14	95	25	58	43	—	3 22	4 55	2 79	5 23	92	29	—	1 18	1 01	1 12	—	93	1 03	1	61	1	98	3	23	—	—	—	—	—	—	

wiederholten Rückfälle (12 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. November 1884), vom königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zum Breslau, vom 3. Oktober d. J.

4. Jakob Pototschnik, Bäckergefelle, geboren am 25. Juli 1858 zu Klippitzberg, Bezirk Radkersburg, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. März 1893), vom königlich bayerischen Bezirks-Amt zu Donauwörth, vom 18. September d. J. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Lorenz Schwebel, Maschinenschlosser, 38 Jahre alt, geboren zu Mollkirch, Nieder-Oßaß, ortsgenähört zu St. Etienne, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Strassburg i. G., vom 2. Oktober d. J.

Personal-Chronik.

Die Wahl des Rechnungsführers Alfred Kielmann zum besoldeten Stadtkämmrer der Stadt Marienwerder ist bestätigt worden.

Der Beigeordnete Mencke ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Dt. Eylau ernannt worden.

Die Verwaltung der durch den Tod des königlichen Rentmeisters Karla erledigte Rentmeisterstelle bei der königlichen Kreiskasse in Thorn ist dem königlichen Rentmeister Koch in Reichenbach zunächst kommissarisch und vom 1. Februar 1897 ab definitiv übertragen.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Oberausmaß, Dolken, Klammer, Kölln und Groß Neuguth im Kreise Culm ist dem Prediger Thimm in Culm übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, in Culm übertragener und der bisherige Ortschulinspektor, Dr. Cumerth in Culm von diesem Amte entbunden worden.

Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1896.																Nieder- talg 500 g	Essig. 1 l
		Wehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten-		Buch- wei- zen- Grüße	Hafer- Grüße	Hirse.	Reis mitt- lerer	Kaffee		Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz hiefiges						
		Weiz- zen.	Rog- gen.	Grau- pe.	Grüße					Java mitt- ler (roh.)	Java gelb in ge- brannt- en Bohnen								
		Es kostet je 1 Kilogramm																	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
1	Christburg	26	22	24	24	45	45	—	70	3 25	3 80	20	1 40	—	—	—	—		
2	Culm	25	21	38	36	40	40	40	60	3 30	3 80	20	1 50	—	—	—	—		
3	Dt. Eylau	35	28	65	50	65	65	60	55	3 30	3 80	20	2 20	—	—	—	—		
4	Dt. Krone	30	24	46	30	40	40	40	40	2 90	3 65	20	1 60	—	—	—	—		
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	50	45	3 —	3 60	20	1 60	—	—	—	—		
6	Graudenz	29	26	44	42	43	50	41	55	3 25	3 75	20	1 40	—	—	—	—		
7	Jastrow	30	24	50	40	40	40	—	30	2 80	3 60	20	1 80	—	—	—	—		
8	König	27	23	48	27	39	41	53	39	2 70	3 65	20	1 50	—	—	—	—		
9	Löbau	28	18	40	22	—	40	—	30	2 40	3 20	20	1 60	—	—	—	—		
10	N. Friedland	30	20	50	30	35	35	35	40	2 80	3 20	20	1 40	—	—	—	—		
11	Marienwerder	24	22	56	56	55	50	57	65	3 —	3 80	20	1 60	—	—	—	—		
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	33	48	2 77	3 40	19	2 15	—	—	—	—		
13	Neumark	24	20	40	40	50	40	40	40	2 80	3 80	20	1 80	—	—	—	10		
14	Riesenburg	29	20	50	40	50	70	60	60	2 80	3 60	20	1 40	—	—	—	—		
15	Rosenberg	30	30	60	—	60	60	60	—	3 20	3 80	20	1 80	—	—	—	—		
16	Schlochau	26	20	30	20	40	40	—	30	2 60	3 40	20	1 60	—	—	—	—		
17	Schweß	25	23	23	21	38	43	28	22	2 30	3 10	20	1 10	—	—	—	10		
18	Strasburg	28	26	47	34	59	59	39	60	2 90	3 80	20	1 70	—	—	—	—		
19	Stuhm	24	26	20	20	40	40	50	24	2 80	3 60	20	1 60	—	—	—	15		
20	Thorn	26	22	40	46	50	50	40	50	3 20	4 —	20	1 50	—	—	—	—		
21	Tuchel	22	19	50	25	50	—	45	40	3 40	3 70	20	1 70	—	—	—	—		
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa	5 74	4 81	9 34	6 95	9 47	9 66	7 71	9 13	61 47	76 05	4 19	33 95	—	—	—	35		
	Durchschnittspreis	27	23	44	35	47	46	45	46	2 93	3 62	20	1 62	—	—	—	12		

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Dem seitherigen Pfarverweser Conrad Japsen ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein. zu Gr. Lunau in der Diözese Culm verliehen worden. 15)

Dem Predigtamts-Kandidaten Alfred Bubi zu Breitenstein ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Alwine Zink in Ruczwalley ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Else Golze zu Ollenrode ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Gertrud Heese zu Boguschau ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Hedwig Borgmann zu Schloppe Schweß zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Schalkendorf, Kr. Rosen- berg, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die- bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, dem Ge- meinde-Kirchenrath zu Dt. Eylau zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Korritowo, Kreis Schweß, wird zum 1. Dezember d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die- bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bis zum 25. November d. Js. bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Kieckner zu